

Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz

Kurzfassung



Baden-Württemberg



Vorwort des Vorsitzenden der Kommission Kinderschutz Manfred Lucha

Tagein, tagaus leiden viele Kinder unter sexuellem Missbrauch. Sie leiden im Verborgenen und sehen keinen Ausweg, weil sie keine andere Realität als die des immer wiederkehrenden Missbrauchs kennen. Oftmals wissen sie nicht einmal, dass das, was ihnen geschieht, Unrecht ist. Denn meist nutzen Täterinnen und Täter eine besondere Vertrauensstellung aus.

Dieses stille Leiden im Verborgenen macht es uns als Gesellschaft so schwer, zu Hilfe zu eilen. Doch manchmal öffnen sich die Betroffenen und manchmal verraten sich die Täterinnen und Täter. Meist sind solche Hinweise für Außenstehende nicht klar zu erkennen. Wieder andere Hinweise sind für sich genommen unauffällig, ergeben aber, wenn sie wie Puzzleteile mit anderen Hinweisen zusammengesetzt werden, ein auffälliges Bild.

Die Kommission Kinderschutz hat sich über ein Jahr lang in vielen intensiven Diskussionen genau mit diesen Herausforderungen beschäftigt. Wie können wir als Staat, als Akteur im Kinderschutz, als Gesellschaft noch genauer und aufmerksamer hinsehen? Wie können wir uns vernetzen, um komplizierte Puzzles schneller zu lösen? Welche Voraussetzungen müssen wir dafür schaffen?

Wir haben auf diesem Weg viel und kontrovers diskutiert, haben gelernt, die unterschiedlichen Sichtweisen zu verstehen und die verschiedenen Fachsprachen zu entschlüsseln. Dieser Weg war nicht immer einfach, aber im Rückblick für uns alle sehr lehrreich und gewinnbringend. Das waren und sind wir den Kindern wie dem missbrauchten Jungen aus Staufen, dessen Leidensweg den traurigen Anlass zu dieser Kommission gab, schuldig. Und wir dürfen jetzt nicht stehen bleiben, sondern müssen beim Schutz vor sexualisierter Gewalt jeden Tag besser werden.

Ich möchte mich bei allen Mitgliedern, Expertinnen und Experten und ganz besonders bei den Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenenverbände bedanken, die diesen Kommissionsbericht zu dem gemacht haben, was er ist: Der vorliegende Bericht der Kommission Kinderschutz ist ein klarer Wegweiser hin zu mehr Aufmerksamkeit, mehr Kooperation und mehr Kinderschutz. Er adressiert Bund, Land und Kommune, aber auch uns alle. Denn diese wichtige Aufgabe ist nur durch die Gesellschaft als Ganzes zu bewältigen.

Manne Lucha MdL
Minister für Soziales und
Integration Baden-Württemberg

I.
**Auftrag,
Besetzung und
Arbeitsweise
der Kommission
Kinderschutz**

Historie der Kommission Kinderschutz

Im Dezember 2017 unterzeichneten das Land Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ein gemeinsames Konzept zur Stärkung des Kinderschutzes im Land. Das Konzept, in das auch die umfangreichen Gutachten und Abschlussberichte der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen in der Vergangenheit einfließen, beruht auf vier grundlegenden Bausteinen. Hierzu gehörten zunächst Regionalkonferenzen der Leitungskräfte der Jugendämter in Baden-Württemberg (Baustein 1). Für die in diesem Rahmen herausgearbeiteten Herausforderungen und Handlungsbedarfe werden in der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg praxisgerechte Lösungen entwickelt (Baustein 2). Zugleich haben sämtliche Jugendämter im Land die Möglichkeit, ihre Strukturen und Verfahren in Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlichen Expertenteam zu analysieren und gegebenenfalls zu optimieren (Baustein 3). Diese Maßnahmen werden durch die Zurverfügungstellung eines speziell auf die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter zugeschnittenen Fortbildungsprogramms durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ergänzt und vervollständigt (Baustein 4).

Nach Bekanntwerden des Missbrauchsfalls in Staufen im Breisgau wurde auf lokaler Ebene vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, dem Präsidenten des Amtsgerichts Freiburg und der Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hatte sich den Auftrag gegeben, die Kommunikation zwischen den

beteiligten Behörden und Gerichten in Fällen der Gefährdung des Kindeswohls sowie die Überwachung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass der Geschehnisse in Staufen zu untersuchen. Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde am 6. September 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und steht der Allgemeinheit abrufbar im Internet¹ sowie im Band II des Schlussberichts der Kommission Kinderschutz zur Verfügung.

Auf Landesebene wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe des Ministeriums für Soziales und Integration (Sozialministerium), des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium), des Ministeriums der Justiz und für Europa (Justizministerium), des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) sowie des Staatsministeriums eingesetzt. In der „interministeriellen Arbeitsgruppe Staufen“ (IMA Staufen) findet ein Austausch der beteiligten Ressorts über die Aufarbeitung des Missbrauchsfalls und die daraus abzuleitenden Schlüsse statt. In diesem Rahmen haben die beteiligten Ministerien beschlossen, dass eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts und besonders ausgewiesenen externen Experten zusammengesetzte Regierungskommission mit einer Detailanalyse des Kinderschutzes in Baden-Württemberg beauftragt werden soll. Die Einsetzung dieser Kommission wurde im Folgenden in der IMA Staufen vorbereitet und bis zur Entscheidungsreife weiterentwickelt. Die gemeinsame Kabinettsvorlage der beteiligten Ressorts wurde dem Ministerrat zugeleitet. Dieser setzte die Kommission Kinderschutz am 25. September 2018 durch einstimmigen Beschluss ein.

Der Auftrag der Kommission Kinderschutz

Mit der Kommission Kinderschutz soll der Kinderschutz in Baden-Württemberg weiter gestärkt werden. Es soll alles dafür getan werden, dass Kinder und Jugendliche landesweit besser vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt geschützt werden.

Die Kommission Kinderschutz wurde damit beauftragt, auf Grundlage der Erkenntnisse zum „Staufener Missbrauchsfall“ und unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau sowie dem Oberlandesgericht Karlsruhe eingesetzten

lokalen Arbeitsgruppe eine vorbehaltlose und umfassende Analyse etwaiger Defizite im Kinderschutz vorzunehmen, unter anderem professionelle und interprofessionelle Kooperationen, personelle und strukturelle Rahmenbedingungen (einschließlich Qualifikation), Rechts- und Verfahrensfragen (einschließlich Datenschutz) sowie die Einhaltung von Verfahrensregeln zu beleuchten, Problemstellungen aufzuzeigen, Handlungsfelder zu identifizieren und Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu erarbeiten.

Die Besetzung der Kommission Kinderschutz

Die Kommission setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Sozialministeriums, Innenministeriums, Justizministeriums sowie des Kultusministeriums und des Staatsministeriums zusammen. Darüber hinaus waren insgesamt fünf besonders ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis als weitere Mitglieder an der Kommission Kinderschutz beteiligt. Jeweils eine Vertretung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in Baden-Württemberg war als ständiger Gast in die Kommission Kinderschutz einbezogen.

Den Vorsitz der Kommission Kinderschutz führte der Minister für Soziales und Integration Manfred Lucha, MdL.

Für das Sozialministerium nahm bis zur sechsten Sitzung Frau MDgtin Christine Jacobi und ab der siebten Sitzung Herr MR Sebastian Altemüller an der Kommission Kinderschutz teil. Das Innenministerium war durch Herrn LKD Klaus Ziwey, das Justizministerium durch Herrn MDgt Peter Häberle und Herrn MDgt Michael Lotz vertreten. Das Kultusministerium war in der ersten und zweiten Sitzung durch Herrn MDgt

Georg Daiber vertreten. Ab der dritten Sitzung nahm Frau Tonja Brinks für das Kultusministerium an der Kommission Kinderschutz teil. Vertreter des Staatsministeriums war Herr MDgt Prof. Dr. Claus Eisenstein.

Als Stellvertreter nahmen Herr MR Steffen Erb für das Sozialministerium, Herr POR Björn Maurer für das Innenministerium, Frau RinAG Susanne Berning und Herr Erster Staatsanwalt Jochen Braig für das Justizministerium, Frau MRin Sabine Conrad für das Kultusministerium sowie Herr LMR Dr. Ralf Schäfer für das Staatsministerium teil.

Als sachverständiges Mitglied nahm Herr Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, an der Kommission Kinderschutz teil. Darüber hinaus waren Herr GenStA a. D. Klaus Pflieger, Frau Vizepräsidentin des Bayerischen Landeskriminalamtes PVP Petra Sandles, Frau Prof. Dr. Sabine Walper, Forschungsdirektorin des Deutschen Jugendinstituts, und Herr VorsRiOLG a. D. Gerd Weinreich als Expertinnen und Experten Mitglieder der Kommission Kinderschutz.

Als Stellvertreterin von Herrn Prof. Dr. Jörg M. Fegert nahm Frau Prof. Dr. Miriam Rassenhofer, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, an der Kommission Kinderschutz teil. Herr GenStA a. D. Klaus Pflieger wurde von Herrn LOStA a. D. Rainer Christ vertreten. Frau PVP Sandles wurde von Herrn Ltd. KD Bernhard Egger, Bayerisches Landeskriminalamt, vertreten. Als Stellvertreter von Frau Prof. Dr. Sabine Walper wurde Herr Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, benannt. Herr VorsRiOLG a. D. Gerd Weinreich wurde von Frau VorsRiOLG Dr. Antje Jaspert vertreten.

Von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wurde Herr Wolfgang Trede, Amtsleiter des Kreisjugendamts Böblingen, als ständiger Gast benannt. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg hat für die freien Träger der Jugendhilfe Frau Barbara Meier, Leiterin des Bereichs Jugend und Bildung bei „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ benannt.

II.

Die Arbeits- gruppen der Kommission Kinderschutz

Die Kommission Kinderschutz hat insgesamt vier Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen die Themenschwerpunkte der Kommission Kinderschutz im Detail aufgearbeitet werden konnten. Im Einzelnen befasste sich Arbeitsgruppe 1 mit dem Feld der Rechts- und Verfahrensfragen, Arbeitsgruppe 2 mit der Gefährdungseinschätzung, Arbeitsgruppe 3 mit der Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Behörden und Stellen und Arbeitsgruppe 4 mit den strukturellen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes in Baden-Württemberg.

Die jeweiligen Arbeitsgruppen – außer der Arbeitsgruppe 4 – wurden im Tandem aus je einer Ressortvertretung und einer Expertin oder einem Experten geleitet. Die Arbeitsgruppe 4 leitete alleine die Ressortvertretung des Sozialministeriums. Es bestand darüber hinaus die Möglichkeit, auf Vorschlag auch Nicht-Kommissionmitglieder zu benennen. So wurde gewährleistet, dass punktuell zu relevanten Themen weitere Fachexpertisen gewonnen werden konnten.

Die Arbeitsgruppe „Rechts- und Verfahrensfragen“ wurde beauftragt, sich zum einen mit Verfahrensabläufen und zum anderen mit den damit zusammenhängenden materiell- und prozessrechtlichen Fragestellungen insbesondere im Straf- und Familienrecht zu befassen. Hierfür wurden zwei Unterarbeitsgruppen gegründet, die sich – unter Beteiligung von Vertretern der Praxis – jeweils gesondert mit den Themen des Straf- und des Familienrechts im Bereich des Kinderschutzes befassten. Hinsichtlich der fehlenden Bestellung eines Verfahrensbeistands und der unterbliebenen Anhörung des Kindes in beiden Instanzen wurde untersucht, ob Möglichkeiten gesehen werden, die Bestellung des Verfahrensbeistands in Kinderschutzverfahren sicherzustellen sowie die Partizipation des Kindes am familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Schließlich wurde geprüft, wie die Umsetzbarkeit und Überprüfung der Wirksamkeit und Umsetzung von gerichtlich angeordneten Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Mit Blick auf das familiengerichtliche Verfahren beriet die Kommission Kinderschutz außerdem unter Berücksichtigung des familiengerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes über die Fragen, wie die Einschätzung des Gefährdungspotenzials der Mutter und ihrer Fähigkeit, ihr Kind zu schützen, künftig verbessert werden können.

Die Arbeitsgruppe „Gefährdungseinschätzung“ beleuchtete das Handeln von drei behördlichen Akteuren im Bereich des Kinderschutzes: Das Jugendamt, das Familiengericht und die Polizei sind aus unterschiedlichen Blickwinkeln und mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen mit dem Schutz von Kindern befasst. Diese differierende Perspektive führt zu unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Gefährdungseinschätzung. Das Jugendamt und das Familiengericht richten ihr Vorgehen am Wohl des betreffenden Kindes aus. Dabei muss vorrangig versucht werden, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der rechtlichen Eltern gerichtete Maßnahmen das Ziel zu erreichen. Bei der Gefährdungseinschätzung von KURS-Risikoprobantinnen und KURS-Risikoprobanten durch die Gemeinsame Zentralstelle KURS stehen im Gegensatz dazu im Zentrum der Überlegungen erwachsene oder heranwachsende Personen, ggf. auch Jugendliche, die als Sexualstraftäter inhaftiert waren und als besonders rückfallgefährdet gelten. Zu den Personen liegen nach Vollverbüßung der Haft durch die Justiz vorgenommene Negativprognosen vor, die für einen bestimmten Zeitraum von der Führungsaufsichtsstelle bzw. der Strafvollstreckungskammer festgelegte Maßnahmen zur Minimierung eines zukünftigen Risikos geboten erscheinen lassen. Hierbei muss keine Gefährdung eines Kindes im Raum stehen oder gar schon konkret erkennbar sein.

Die Gefährdungseinschätzungen von Jugendamt und Familiengericht haben also stets konkrete Kinder im Blick und loten vorrangig Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Eltern bei der Abwehr von Gefahren aus, während Gefährdungseinschätzungen bei KURS-Risikoprobantinnen oder KURS-Risikoprobanten

eher selten konkret vorhandene Kinder in den Blick zu nehmen haben und Grundrechtspositionen Sorgeberechtigter in der Regel keine Rolle spielen. Vielmehr sind hier Erwachsene oder heranwachsende Personen, ggf. auch Jugendliche, betroffen, die zu einem früheren Zeitpunkt wegen (Sexual-)Straftaten eine Haftstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verbüßt haben. Daher war die Fragestellung zu klären, wie im Einzelfall diese beiden Perspektiven und Vorgehensweisen der Institutionen Jugendamt, Familiengericht und Polizei bzw. Strafjustiz so zusammengebracht werden können, dass in geeigneten Fällen Informationen zusammengeführt werden und es ein gemeinsames Verständnis davon gibt, in welchen Fällen dies erforderlich und zulässig ist.

Hinsichtlich des Verfahrens beim Jugendamt erörterte die Kommission, wie das fehlende Gespräch mit dem Kind bzw. die fehlende Erhebung von Erkenntnissen der Pflegefamilie durch das Jugendamt in Zukunft in vergleichbaren Fällen verhindert werden können. Zudem hinterfragte die Kommission, wie das Jugendamt infolge der Mitteilung der Schule einen Gefährdungssachverhalt zukünftig besser als Missbrauch erkennen und in der Folge auch konsequent entsprechende Maßnahmen einleiten könne. Zudem wurde beleuchtet, wie falsche Einschätzungen, z. B. des Gefährdungspotenzials oder der Fähigkeit der Mutter, ihr Kind zu schützen, vermieden werden können. Schließlich behandelte die Kommission die Frage, wie geeignete und effektivere Absprachen zwischen Jugendamt und unterstützenden Fachberatungsstellen bei der Gefährdungseinschätzung in Zukunft verbessert werden können.

Gegenstand der Kommissionsberatungen waren ebenfalls der Aspekt der Durchführung einer behördenübergreifenden Fallkonferenz sowie die damalige technische Undurchführbarkeit der Schulfahndung in der Schule, die der betroffene Junge besuchte.

Die Arbeitsgruppe 3 wurde mit einer Detailanalyse der Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Behörden, Stellen und Institutionen beauftragt. Diese Arbeitsgruppe hatte

im Einzelnen zu erörtern, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Kooperation und eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen den für den Kinderschutz in Baden-Württemberg zuständigen Behörden, Stellen und Institutionen rechtlich geboten und zulässig ist. Der rekonstruierte Gesamtsachverhalt ergab, dass die teilweise unterbliebene Informationsweitergabe zwischen den verschiedenen Stellen dazu führte, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Gefährdungseinschätzung bei den Beteiligten auf einer unzureichenden Informationslage beruhte.

So unterblieb bspw. die Information des Jugendamts durch die Polizei über das erstmalige Antreffen des Haupttäters in der Wohnung der Kindesmutter. Auch das Ergebnis der ersten Wohnsitzüberprüfung wurde nicht unmittelbar übermittelt. Zudem wurde das Jugendamt nicht über die Anklageerhebung wegen des Vorwurfs der Kinderpornografie durch die Staatsanwaltschaft Freiburg informiert. Umgekehrt waren aber auch durch das Jugendamt verursachte Informationsbrüche zu konstatieren. Dazu gehört erstens die verspätete und vage Rückmeldung des Jugendamts an die hinweisgebende Schule, zweitens die fehlende Information des Familiengerichts und der Strafverfolgungsbehörden durch das Jugendamt über den Hinweis der Schule und drittens die fehlende Information der Strafverfolgungsbehörden über die Beendigung der ersten Inobhutnahme.

Die Arbeitsgruppe hat darüber beraten, ob die bestehenden Regelungen im Sinne eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch ausreichend scheinen. Zu klären war ferner, wie die bestehenden Möglichkeiten der Kooperation und Informationsweitergabe in der Praxis genutzt werden, wie weit die Kooperation und Informationsweitergabe zwischen den unterschiedlichen Akteuren bereits institutionalisiert ist und ob insoweit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse bestehen. Darüber hinaus kam Fragen des Schutzes personenbezogener Daten im Allgemeinen, insbesondere aber des Schutzes von Sozialdaten in den Beratungen der Kommission Kinderschutz und ihrer Arbeitsgruppen besondere Bedeutung zu.

Die vierte Arbeitsgruppe der Kommission Kinderschutz hat die strukturellen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes in Baden-Württemberg behandelt. Hierbei war insbesondere die Qualifikation der für den Kinderschutz maßgebenden Akteure im Bereich der Justiz, der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Polizei und der Schulen sowie in weiteren Schlüsselbereichen wie dem medizinisch-therapeutischen Sektor zu beleuchten.

Bei arbeitsgruppenübergreifenden Themen, wie bspw. dem Verfahren in Kinderschutzfällen gem. §§ 8a, 42 SGB VIII, hat die vierte Arbeitsgruppe ausgehend von den in den übrigen Arbeitsgruppen erarbeiteten Teilergebnissen die zu deren praktischer Umsetzung notwendigen strukturellen Voraussetzungen erörtert. Ein Augenmerk lag auch auf den Möglichkeiten, die in Baden-Württemberg für die Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen an den Jugendämtern zur Verfügung stehen.

III.

Ergebnisse der Kommission Kinderschutz

Im Rahmen ihrer Arbeit hat die Kommission Kinderschutz eine Vielzahl von Empfehlungen ausgesprochen, die teils sehr detaillierte Änderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes beinhalten. Hauptadressaten der Mehrzahl der Empfehlungen sind unmittelbar die Landesregierung und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie mittelbar der Bundgesetzgeber. Sämtliche Empfehlungen sind am Ende des Schlussberichtes, im Kapitel VII, „Bewertung durch die Kommission Kinderschutz und Optimierungsmöglichkeiten“ aufgeführt und erläutert. Sie leiten sich einerseits aus den Erfahrungen des Falles Staufen ab. Andererseits beruhen sie auf den Erkenntnissen aus der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der gelebten Praxis des Kinderschutzes in Baden-Württemberg sowie auf Rechtsexpertisen und Studien, die die Kommission Kinderschutz in Auftrag gegeben hat.

Bei der Analyse und Bewertung der Arbeitspraxis der vielen im Kinderschutz tätigen Akteure sowie der Rahmenbedingungen in denen sich diese bewegen, kam es zwangsläufig zu „verwandten“ Empfehlungen, die jede für sich ihre Berechtigung haben. Da sich die Kommission in ihrem Schlussbericht für eine akteursbezogene Strukturierung der Empfehlungen entschieden hat, ist es eher die Regel als die Ausnahme, dass sich diese „verwandten“ Empfehlungen an ganz unterschiedlichen Stellen im Kapitel VII wiederfinden. So spielt beispielsweise die Gefährdungseinschätzung beim Jugendamt, beim Familiengericht und in Bezug auf KURS-Risikoprobantinnen und -probanden eine Rolle. Daher finden sich drei Empfehlungskomplexe zu diesem Themengebiet im Bericht wieder. Diese und weitere wichtige Empfehlungen hat die Kommission Kinderschutz daher in Gruppen zusammengefasst und präsentiert sie hier als die zwölf wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsarbeit:

1. Im familiengerichtlichen Verfahren: Amtsermittlungsgrundsatz schärfen, Partizipation von Kindern verbessern

Grundvoraussetzung einer tragfähigen Entscheidung durch das Familiengericht ist neben der Einhaltung der Verfahrensregeln die umfassende Ermittlung des Sachverhalts und – bei Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls – die Anordnung wirksamer Maßnahmen. Die Kommission Kinderschutz empfiehlt daher der Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das familiengerichtliche Verfahren dahingehend zu schärfen, Minderjährige stärker mit-

einubeziehen und Verfahrensbeistände zwingend zu bestellen. Das Familiengericht soll durch ausdrückliche gesetzliche Regelung animiert werden, sich durch Sachverständige beraten zu lassen. Gleichzeitig empfiehlt die Kommission Schritte, um die Verfügbarkeit von Sachverständigen zu erhöhen. Außerdem soll die Umsetzbarkeit und Überwachung einer vom Familiengericht angeordneten Maßnahme sichergestellt werden.

2. Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter/-innen stärken

Die im Rahmen der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB bislang zur Verfügung stehenden Instrumente eröffnen nur begrenzte Kontrollmöglichkeiten.

Die Kommission Kinderschutz empfiehlt der Landesregierung – vorbehaltlich einer Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit – sich auf Bundesebene

dafür einzusetzen, den Katalog der führungsaufsichtsrechtlichen Weisungen (Wohnungsbetretungsrecht und Durchsicht elektronischer Speichermedien) zu erweitern, um die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern. Des Weiteren empfiehlt die Kommission die Erhöhung der Strafobergrenze bei Verstößen gegen Weisungen während der Führungsaufsicht.

3. Interdisziplinäres Verständnis fördern

Das gegenseitige Verständnis, gerade auch professionsübergreifend, ist eine wichtige Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz. Die Kommission empfiehlt daher, bestehende gute Ansätze interdisziplinärer Präsenz- und Online-Fortbildungen im Kinderschutz durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg, im Rahmen des Fortbildungs-

programms der Justiz in Baden-Württemberg und des Kompetenzzentrums Kinderschutz in der Medizin Baden-Württemberg zu verstärken.

Weiter wird angeregt, dass die Hochschulen in der curricularen und extracurricularen Lehre verstärkt kinderschutzbezogene interdisziplinäre Inhalte berücksichtigen.

4. Informationsweitergabe verbessern

Die Kommission stellt fest, dass im Verhältnis Sozialdatenschutz/Kinderschutz Unsicherheiten bei den Anwendern bestehen. Daher empfiehlt die Kommission der Landesregierung, klarstellende bzw. harmonisierende Gesetzesänderungen anzuregen, insbesondere im Sozialgesetzbuch VIII, im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

In Bezug auf die Risikoreduzierung und ein koordiniertes Vorgehen empfiehlt die Kommission, Fall-

konferenzen nach der VwV KURS bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verpflichtend zu machen. Hierbei ist das jeweils zuständige Jugendamt zu beteiligen.

Die Kommission begrüßt die schnelle Neugestaltung der Schulfahndung durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Mit der neuen serverbasierten Plattform wurde ein zeitgemäßes Instrument für die Schulfahndung geschaffen.

5. Gefährdungseinschätzung optimieren

Der Gefährdungseinschätzung kommt im Kinderschutz eine zentrale Rolle zu. Die Kommission empfiehlt daher, im Rahmen der bereits bestehenden Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg Standards der Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf Aussagekraft, Zuverlässigkeit und Handhabbarkeit für die örtlichen Kinderschutzverfahren bei den Jugendämtern zu definieren.

Die Kommission empfiehlt, durch Fortbildung der justiziellen und polizeilichen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinsamen Zentralstelle KURS die

Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf Standards zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit weiter abzusichern. Hierfür hält sie das auf dem „Basler Kriterienkatalog“ basierende Prognoseinstrument für geeignet. Gefährdungseinschätzungen beim Familiengericht sind häufig auf die zeitnahe Verfügbarkeit qualifizierter Gerichtssachverständiger angewiesen. Die Kommission begrüßt daher nachdrücklich den aktuellen Beschluss der 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 05./06.06.2019 zum Ausbau des rechtspsychologischen Studienangebots und empfiehlt eine zeitnahe Umsetzung in Baden-Württemberg.

6. Kooperation verbessern

Kooperationen beruhen auf einem wechselseitigen Verständnis verschiedener Fachsprachen und der Akzeptanz unterschiedlicher beruflicher Rollen. Die Kommission empfiehlt daher, interdisziplinäre Fortbildungen, aber auch für verschiedene Berufsgruppen zugängliche E-Learning-Programme sowie teilweise im Bundesland schon existierende Broschüren einzusetzen und nutzbar zu machen.

Für Kooperationen sind Netzwerkstrukturen und verbindliche Rahmenbedingungen in den für die beteiligten Berufsgruppen relevanten gesetzlichen Regelungen wichtig. Die Kommission fordert, dass die Jugendämter Hinweisgebenden den Eingang einer Meldung bestätigen. Darüber hinaus empfiehlt die Kommission eine gesetzliche Befugnis der Jugendämter zur weitergehenden Rückmeldung an Berufsheimnisträger und behördliche Hinweisgebende, soweit es das Kindeswohl erfordert, zu schaffen.

7. Aus der Vergangenheit lernen

Die Analyse von abgeschlossenen Kinderschutzfällen kann einen wesentlichen Beitrag für Verbesserungen im Kinderschutz leisten. Daher empfiehlt die Kommission der Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Verfahren der Nachbereitung von

Fällen innerhalb und zwischen Institutionen mit Kinderschutzaufgaben mit Blick auf datenschutzrechtliche Regelungen gesetzlich abzusichern und die Verbreitung von Ergebnissen aus bereits durchgeführten Fallwerkstätten und Aufarbeitungsberichten zu fördern.

8. Wissenschaft nutzen

Wirkungsvolles Handeln im Kinderschutz kann nur auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und empirischer Erkenntnisse erfolgen. Aktuell wird die Situation der Allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter in Baden-Württemberg im Hinblick auf das Handeln im Kinderschutz untersucht. Die Kommission empfiehlt der Landesregierung im Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen eine Umsetzung der im Frühjahr 2020 vorliegenden Ergebnisse zu prüfen. Weiter empfiehlt die Kommission der Landesregierung, For-

schungslücken im Bereich der Fallverläufe nach familiengerichtlichen Verfahren und bei der Gefährdungseinschätzung von KURS-Risikoprobandinnen und -probanden zu schließen. Des Weiteren rät die Kommission der Landesregierung, die Wirkung von Präsenz- und Online-Fortbildungen im Kinderschutz und von ambulanten Hilfen nach Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen von Bundesmodellprogrammen oder landesspezifischen Projekten zu untersuchen.

9. Anlaufstellen und Hilfen für Betroffene ausbauen und stärken

Betroffene brauchen Anlaufstellen, wenn sie Hilfe benötigen. Die Kommission empfiehlt, die Fachberatungsstellen für Jungen und Mädchen flächendeckend stärker in die Strukturen des Kinderschutzes einzubinden.

Die Kommission empfiehlt, Kindertraumaambulanzen zur Frühintervention und ambulante und stationäre Therapieplätze weiter auszubauen, um eine qualifizierte Versorgung sicherzustellen.

Die Kommission begrüßt die Überlegung der Landesregierung, eine Ombudsstelle als unabhängige Anlaufstelle in der Jugendhilfe aufzubauen.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, die verfahrensunabhängige Beweissicherung durch die Rechtsmedizin auch unter Nutzung telemedizinischer Angebote auszubauen.

10. Mit Schutzkonzepten und Auditierung Prävention ausbauen

Die Kommission würdigt die Aufbauarbeit der Kommunen im Bereich der Frühen Hilfen und den damit verbundenen besseren Zugang für Familien zu Unterstützungsleistungen. Im Bereich der Prävention empfiehlt die Kommission die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bei allen Akteuren,

die regelmäßig Kinder betreuen, erziehen, bilden oder behandeln.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung darüber hinaus, die Einführung eines freiwilligen Auditierungsverfahrens im Kinderschutz zu prüfen.

11. Handlungssicherheit verbessern

Qualifizierter Kinderschutz setzt Handlungssicherheit bei allen Akteuren voraus.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, im Einvernehmen mit den Stadt- und Landkreisen zu prüfen, wie eine stärkere Vereinheitlichung und Qualifizierung der Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere über eine gesetzliche Verankerung im SGB VIII, umgesetzt werden kann.

Des Weiteren bittet die Kommission die Stadt- und Landkreise um Prüfung der Ausgestaltung eines einfachen Zugangs der Jugendämter zu juristischer Expertise in Kinderschutzverfahren. Um auch den weiteren Akteuren Handlungssicherheit zu vermitteln, empfiehlt die Kommission, eine interministerielle Handreichung aller zuständigen Ressorts zu erarbeiten.

12. Mehr Fortbildungen und Qualifizierungen ermöglichen

Eine herausgehobene Möglichkeit, um Handlungssicherheit zu erhöhen, sind (interdisziplinäre) Fortbildung und Qualifizierung. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission der Landesregierung die verpflichtende Teilnahme jeder Familienrichterin und jedes Familienrichters an umfassenden Fortbildungen unmittelbar nach Übernahme eines familienrechtlichen Referats. Ein besonderes Augenmerk sollte bei Familienrichterinnen und Familienrichtern aber auch bei Akteuren wie Polizei, Jugendamt und Verfahrensbeistandschaft auf einem Training in entwicklungsgerechter Gesprächsführung mit Kindern liegen. Weitere wichtige Fortbildungsthemen sind Gefährdungseinschätzungen und effektive Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung.

Die Möglichkeit des fehlenden Schutzes durch die Hauptbezugsperson (Mutter) oder aktive Täterschaft bzw. Mittäterschaft von Müttern muss in der Praxis bei der Fallarbeit und einer generellen Risikobewertung zukünftig stärker Berücksichtigung finden. Die Kommission empfiehlt deshalb, durch spezifische Fort- und Weiterbildungsangebote zu diesem Thema eine Bewusstseinsänderung in der Fachpraxis zu bewirken.

Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, sich erneut auf Bundesebene dafür einzusetzen, im Hinblick auf die essentielle Stellung von Verfahrensbeiständen als Interessenvertreter des Kindes Kriterien zu deren Qualifikation und Eignung gesetzlich zu regeln.

Weiterer Bericht

Die Kommission Kinderschutz bittet die Landesregierung um einen Bericht innerhalb der nächsten zwei Jahre über den Umgang mit den Empfehlungen und den Umsetzungsstand.

HERAUSGEBER

Geschäftsstelle der Kommission Kinderschutz
Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
www.sozialministerium-bw.de

GESTALTUNG & SATZ

unger+ kreative strategien GmbH
www.ungerplus.de

DRUCK

Druckerei Gerthofer GmbH
www.gerthofer.de

STAND

© Dezember 2019 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg



Baden-Württemberg